



Commission de recours
du Conseil de la magistrature

CP 364, 1870 Monthey

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

ReKoJ 1/2021

ENTSCHEID VOM 14. APRIL 2022

Rekurskommission des Justizrats des Kantons Wallis

Es wirken mit: Olivier Derivaz, Präsident, Martin Stupf und Vincent Zen-Ruffinen

in Sachen

A. _____, Gesuchstellerin

gegen

JUSTIZRAT DES KANTONS WALLIS, 1950 Sitten, Vorinstanz

Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten

(betr. Entscheidung der Rekurskommission des Justizrats vom 18. November 2021.)

Die Rekurskommission erwägt, dass:

- A. _____ (nachfolgend: Gesuchstellerin) mit Entscheid der Rekurskommission (nachfolgend: ReKoJ) vom 18. November 2021 (Geschäftsnummer ReKoJ 1/2021) infolge Nichteintretens auf ihre Beschwerde die Verfahrenskosten von Fr. 500.-- auferlegt wurden;
- der Entscheid der ReKoJ vom 18. November 2021 in Rechtskraft erwachsen ist;
- die Gesuchstellerin damit grundsätzlich die Verfahrenskosten von Fr. 500.-- zu tragen hat (Art. 89 Abs. 1 VVRG);
- die Kosten des Verfahrens *ausnahmsweise* ganz oder teilweise erlassen werden können (Art. 89 Abs. 2 VVRG);
- die Gesuchstellerin mit Schreiben vom 6. März 2022 beantragt, es seien ihr die Verfahrenskosten u.a. wegen bestehender Verlustscheine zu erlassen;
- die ReKoJ die Gesuchstellerin mit Schreiben vom 21. März 2022 unter Hinweis auf Art. 18 Abs. 1 VVRG aufforderte, ihre derzeitige Bedürftigkeit bzw. Mittellosigkeit zu belegen;
- die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 29. März 2022 der ReKoJ u.a. einen Auszug der Berechnung/Erhöhung ihres Existenzminimums (monatliches Nettoeinkommen: Fr. 2'749.--) und einen Verlustschein des Betreibungsamtes Oberwallis vom 28. Februar 2022 (ungedeckt gebliebener Betrag: Fr. 884.25) zukommen liess und im Übrigen geltend machte, sie erhalte seit 2016 nur noch Verlustscheine;
- dem erwähnten Verlustschein zu entnehmen ist, dass die Gesuchstellerin einzig eine AHV-Rente und Ergänzungsleistungen bezieht (die gestützt auf Art. 92 SchKG nicht pfändbar sind) und im Übrigen kein Vermögen vorhanden ist;
- aufgrund der vorgenannten Unterlagen die aktuell angespannte finanzielle Situation der Gesuchstellerin hinreichend belegt ist;
- ein Erlass der Kostenforderung zum endgültigen Untergang der Forderung führt und diese auch dann nicht mehr geltend gemacht werden kann, wenn der Schuldner in der Folgezeit in günstige finanzielle Verhältnisse gelangen sollte, weshalb ein Erlass der geschuldeten Verfahrenskosten, wie im Gesetz vorgesehen (Art. 89 Abs. 2 VVRG), nur in Ausnahmefällen zulässig ist;
- der Erlass als Ermessensentscheid von einer Interessenabwägung abhängig ist, bei welcher die schutzwürdigen Interessen der pflichtigen Person, die durch ein Weiterbestehen der Forderung betroffen werden, gegenüber den öffentlichen Interessen an einer gleichmässigen und konsequenten Durchsetzung staatlicher Ansprüche abzuwägen sind;
- es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sogar im Fall einer dauerhaft mittellosen Person dem Ermessen der zuständigen Behörde anheimgestellt ist, ob sie einem Gesuch um

Erlass von Gerichtskosten ganz oder teilweise Folge gibt (Urteil des Bundesgerichts 5D_191/2015 vom 22. Januar 2016 E. 4.3.2);

- die Gesuchstellerin im Rahmen des Verfahrens ReKoJ 1/2021 von der ReKoJ – ohne dass letztere hiefür von Gesetzes wegen verpflichtet gewesen wäre – vor Entscheidfällung umfassend über ihre Rechte belehrt und insbesondere darauf hingewiesen wurde, dass ihrer Beschwerde („Einsprache“) mangels Beschwerdelegitimation kein Erfolg beschieden sein werde, was einen Nichteintretensentscheid mit Kostenaufgabe zur Folge haben werde (vgl. Schreiben ReKoJ vom 8. November 2021);
- die ReKoJ im mittlerweile rechtskräftigen Entscheid vom 18. November 2021 explizit festhielt, im Falle der Gesuchstellerin habe *a priori* kein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheides des Justizrates Wallis vom 12. Juli 2021 bestanden und wegen Fehlens zwingender Prozessvoraussetzungen erweise sich die Beschwerde vom 19./21. Juli 2021 als offensichtlich unzulässig und unbegründet, was im Ergebnis einer Aussichtslosigkeit der Beschwerde gleichkommt;
- der nachträgliche Erlass von Verfahrenskosten grundsätzlich ausgeschlossen ist, wenn – wie vorliegend – eine unentgeltliche Prozessführung wegen Aussichtslosigkeit mit Sicherheit verweigert worden wäre;
- nach dem bisher Gesagten ein vollständiger Erlass der Verfahrenskosten ausser Betracht fällt;
- ein Teilerlass der Verfahrenskosten aufgrund der ausgewiesenen angespannten wirtschaftlichen Situation der Gesuchstellerin jedoch gerechtfertigt ist;
- gemäss Art. 14 Abs. 1 des Reglements der Rekurskommission des Justizrates vom 28. Mai 2021 (ReReKoJ, SR 173.710) der Gebührenrahmen zwischen mindestens 200 und maximal 5'000 Franken liegt;
- der Gesuchstellerin die im Verfahren ReKoJ 1/2021 auf Fr. 500.-- festgesetzte Gebühr um Fr. 250.-- erlassen wird, was aufgrund der gesamten Umstände und nach Abwägung der hier zu berücksichtigenden Interessen angemessen erscheint;
- im Ergebnis das Gesuch auf (vollständigen) Erlass der Verfahrenskosten teilweise gutzuheissen ist;
- auf die weiteren Begehren der Gesuchstellerin mangels Relevanz und infolge Erledigung mit Entscheid vom 18. November 2021 nicht einzutreten ist;
- über die Gewährung von Zahlungserleichterungen oder die allfällige Einleitung der Zwangsvollstreckung die Vollzugsbehörde zu befinden hat;
- für diesen Entscheid keine Kosten zu erheben sind.

Die Rekurskommission beschliesst:

1. Das Gesuch von A. _____ vom 29. März 2022 wird teilweise gutgeheissen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. A. _____ werden die Kosten des Verfahrens ReKoj 1/2021 von Fr. 500.-- im Umfang von Fr. 250.-- erlassen.
3. Für den vorliegenden Entscheid werden keine Kosten erhoben.
4. Der Entscheid wird A. _____ und dem Justizrat des Kantons Wallis schriftlich mitgeteilt.

Im Namen der Rekurskommission des Justizrats

Olivier Derivaz, Präsident

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in den Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).